

die Gesellschaft oder einzelne Bürger bzw. bestimmte, die Möglichkeit solcher Schäden bergende Gefahrenzustände herbei. Die Vergehen sind also nicht einfach bloße Rechts- oder Disziplinarverstöße ohne weitergehende gesellschaftlich destruktive Auswirkungen.

Die *Verursachung eines Schadens oder Gefahrenzustandes* ist die *bestimmende* Seite der Handlung. Die Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens ist objektiv und subjektiv durch die Schadensverursachung oder die Herbeiführung eines Gefahrenzustandes bestimmt. Die Handlung muß demzufolge auch die Rechte und Interessen des Geschädigten tatsächlich beeinträchtigen und darf nicht lediglich in einer formellen Normverletzung bestehen.

Diese Merkmale unterscheiden das Vergehen von Handlungen, die wegen Geringfügigkeit keine Straftaten darstellen. Geringfügige oder unbedeutende Beeinträchtigungen von Rechten und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft schließen bei unbedeutender Schuld die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens aus (§ 3 Abs. 1 StGB). Solche Handlungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Verfehlung, als Ordnungswidrigkeit oder als arbeits- oder LPG-rechtlicher Disziplinarverstoß verfolgt werden (§ 3 Abs. 2, § 4 StGB).

Vergehen greifen nicht die Machtverhältnisse des sozialistischen Staates und seine gesellschaftlichen und insbesondere ökonomischen Grundlagen an. Die herbeigeführten Störungen und Schädigungen tragen stets begrenzten Charakter. Eine gewisse Sonderstellung nehmen hier die fahrlässigen Vergehen ein, die z. T. schwerste Folgen (z. B. den Tod vieler Menschen) verursachen. Dem steht jedoch der fehlende Vorsatz der Schadenszufügung gegenüber.

Vergehen können in ihrer Schwere sehr unterschiedlich sein. Es gibt Vergehen mit geringer, aber auch solche mit sehr hochgradiger Gesellschaftswidrigkeit. Die starke Differenziertheit der Vergehen drückt sich in der Vielfalt der möglichen strafrechtlichen Maßnahmen aus. Zu ihnen gehören Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte, Strafen ohne Freiheitsentzug (die ihrerseits wiederum unterschiedlich sind — Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) sowie Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Strafarrest bei Militärpersonen, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus). Für Vergehen ist also ein sehr breit gefächertes und differenziertes System von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorgesehen.

Neben der relativ großen Gruppe von Vergehen, die Strafen ohne Freiheitsentzug — in erster Linie Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe — nach sich ziehen, heben sich zwei weitere Gruppen von Vergehen ab:

— *schwere Vergehen*

Sie sind in § 1 Abs. 2 StGB ausdrücklich hervorgehoben und stellen objektiv wie subjektiv besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen dar. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft hat hier eine beträchtliche Intensität erreicht, ohne jedoch schon den Grad eines Verbrechens erlangt zu haben. Bei den schweren Vergehen ist die Freiheitsstrafe die im Regelfall angewandte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das bedeutet gleichzeitig, daß sich bei Verge-